Richtlinien der Stadt Kempten (Allgäu)
Zur Kommunalen Kulturförderung in Kempten (Allgäu)

Allgemeine Nebenbestimmungen (ANBest-Kultur)

Stand: Oktober 2024

Die ANBest-Kultur enthält Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) für die Verwendung von Kulturförderzuschüssen sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuschussbewilligungsschreibens verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. **Grundlage** für die Bewilligung von Zuschüssen an Kulturschaffende in Kempten (Allgäu)sind die vom Stadtrat am 23.03.2023 beschlossenen „**Richtlinien der Stadt Kempten (Allgäu) für Kommunale Kulturförderung**".

2. Die Zuwendung ist **zweckgebunden** und darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsschreiben bestimmten Zwecks eingesetzt werden. Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln.

3. Zuwendungsempfänger:innen sind verpflichtet:

   3.1 auf die Förderung durch das Kulturamt in allen Werbemitteln (Print, TV, Radio und Web) mittels Verwendung des **Logos** der Stadt Kempten (Allgäu) und dem Logo der Kommunalen Kulturförderung hinzuweisen. Die entsprechenden Logos sind per Mail bei kulturamt@kempten.de anzufordern.

   3.2 das Kulturamt in der **transparenten Vorstellung** der geförderten Projekte zu unterstützen. Füllen Sie dafür das entsprechende Formblatt des Kulturamtes aus und stellen Sie uns Bildmaterial zur Verfügung. Alle geförderten Projekte und Maßnahmen werden auf der Webseite der Stadt Kempten (Allgäu), im Förderarchiv, und ggf. auf den Social Media-Kanälen der Stadt sowie in einem Förderbericht dargestellt.

4. Das Kulturamt der Stadt Kempten (Allgäu) übernimmt keine Presse- und **Öffentlichkeitsarbeit** für das geförderte Projekt, die geförderte Maßnahme oder die bezuschusste Einrichtung.

5. **Anträge** auf Bewilligung von Zuschüssen zur Durchführung von Projekten und Veranstaltungen sind grundsätzlich immer mit Erläuterungen zur Relevanz für Kempten, Konzept, Kostenvoranschlag sowie dessen Finanzierung mit Eigeneinnahmen, Leistungen Dritter (Zuwendungen, Sponsoring etc.) und sonstigen Einnahmen einzureichen.

6. **Finanzierung**:
   5.1. Liegt der Zuschussbewilligung eine Kostengliederung oder ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) zugrunde, so sind diese Unterlagen verbindlich.
   5.2. Ergeben sich hier Änderungen, insbes. ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben und/oder erhöhen sich die Finanzierungsmittel, so führt dies zu einer Neuberechnung mit evtl. Minderung und (ganz od. teilw.) Rückforderung der bewilligten Zuwendung. *(Gilt nur, wenn sich Gesamtausgaben oder Finanzierungs-/Deckungsmittel um insgesamt mehr als 200 Euro ändern)*
   5.3. Zuschussempfänger:innen sind grundsätzlich immer verpflichtet, diesbezügliche Änderungen umgehend dem Kulturamt mitzuteilen.
   5.4. Kostenüberschreitungen führen grundsätzlich nicht zu Zuschusserhöhungen.

7. Zuschussempfänger:innen sind verpflichtet, **maßgebliche Änderungen** unverzüglich dem Kulturamt anzuzeigen: wenn
   6.1. sie nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhält oder wenn ggf. weitere Mittel von Dritten bewilligt werden,
   6.2. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände (Änderung des Veranstaltungsortes, des eingereichten Konzeptes) sich ändern oder wegfallen,
   6.3. sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

8. Falls sich die in dem Antrag angegebene förderungsfähige Maßnahme in Folge nachträglicher Ereignisse nicht durchführen ließ, besteht für die Zuschussempfänger:innen eine sofortige **Rückzahlungsverpflichtung**. Sollte der Kostenaufwand für die Maßnahme niedriger sein, als in dem Antrag angegeben, verringert sich auch der Zuschuss in dem gleichen prozentualen Verhältnis.

9. Der **Verwendungsnachweis** ist fristgerecht zu dem im Bewilligungsschreiben genannten Zeitpunkt beim Kulturamt einzureichen. Gemäß den Förderrichtlinien ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nach Ende der geförderten Maßnahme dem Kulturamt durch Vorlage eines Verwendungsnachweises nachzuweisen.
   Dieser Nachweis besteht aus einem Sachbericht und ggf. einem zahlenmäßigen Nachweis inklusive einer Belegliste – den link zum Berichts-Formular erhalten .
   Darüber hinaus sind informative Unterlagen über das geförderte Projekt/ die geförderte Institution/ den geförderten Verein, z. B. Belegexemplare von Werbemitteln, Pressestimmen, Fotos, Programmhefte od. –Flyer etc. beizulegen.

10. Zuschussempfänger:innen sind zur ordnungsgemäßen **Aufbewahrung der Originalbelege** (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen für die Dauer von 6 Jahren sowie die der Kassenbücher über 10 Jahre verpflichtet. Das Kulturamt behält sich die Einzelkontrolle dieser Unterlagen vor; diese sind dann auf Anforderung dem Kulturamt zur Einsichtnahme zu übergeben. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.

11. Die Stadt ist berechtigt, im Rahmen ihrer örtlichen **Rechnungsprüfung** die ordnungsgemäße Verwendung ihrer Zuschüsse zu überprüfen.
    Dieses Prüfungsrecht erstreckt sich auf die gesamten Positionen der Haushaltsplanung einschließlich Stellenplan bzw. der Rechnungslegung, also auf sämtliche Einnahmen und Ausgaben, Eigen- und Fremdmittel einschließlich Rücklagen, Rückstellungen etc. und orientiert sich an den in Art. 106 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 der *Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern* genannten Inhalte der Rechnungsprüfung. Dieses Prüfungsrecht steht auch dem überörtlichen Prüfungsorgan (Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband) zu.

12. Ein **Widerruf der Bewilligung** mit Wirkung für die Vergangenheit und damit verbundener Zuschussrückforderung kommt dann in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger
    11.1. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat,
    11.2. die Zuwendung nicht entsprechend der Zweckbindung verwendet wurde,
    11.3. Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt
    11.4. den bestehenden Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt
    11.5. eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Ziff. 4).

13. Sofern **Vorsteuererstattung** (§ 15 UStG) geltend gemacht werden kann, gehört diese nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Vorsteuererstattung ist daher anteilig auf die nicht zuwendungsfähigen und zuwendungsfähigen Kosten aufzugliedern bzw. sind lediglich die Netto-Beträge in den Verwendungsnachweis aufzunehmen.